Lauenstein ao 1564.

p. 8 Churf. schreibt an Oberhauptmann des Erzgebirges u. Doctor Lindemann

Der Herr von Bünau schluß die Altenbergische Gewerke bez. Holzkauf solcher Handlung und seinem erbiethen nicht nachgefolgt, sondern ihr sein eigen Leuten an der Gewerke wieder geschrieben, obwohl Herr Wolff denen solch Holz wenigstens selbst angeboten, Als befehlen wir euch hiermit gnädig begehrend Ihr wollet Herr Wolffen von unsertwegen derhalben ansuchen und die ursache von denen vernehmen, warumb er die selbst angebotene Kaufhandlung itzo gänzlich widerumb abschlage und darauf mit allem ernst mit ihm handeln, daß er den Gewerken das angebotene Holz nochmals um billichen gleichen Kauff zukommen lassen wolle, auch alsbald bezeugt zur Handlung und vergleichung schreiten und er demnach gefaßt und hierzu verbinde werde machen, der er nicht abermals wieder eine absagung nehmen könne.

Dat. [illegible] d. 6 Febr. 1564.

p. 45 Churf. schreibt an den Jägermeister [illegible] Kützleben

Die Gewerke uff Altenberge auff Knappschaft [illegible] und durch [illegible] liegende [illegible] unter andern auch unter [illegible] gebeten, daß sie etliche gräben zu auffhaltung des Feldwassers von denen Wald nach dem Altenberge zu notdürftigen Förderung ihrer Zwitter aufwerfen und führen wollten, darauf haben wir gewilligt und sind zufrieden, wo es unsere Wildbahn nicht hinderlich und schädlich denen solches zu vergönnen und zuzulassen, weil sie dann bitten, solch die Gräben bewilligt zu lassen, so befehlen [illegible] zu thun in die Gräbe aufwerfen zu lassen.

Zerrent.

Dat. [illegible] d. 22 Juli 1564

p. 57–58 Churf. schreibt an Oberhauptmann, Oberbergmeister und Bergmeister zu Freiberg

Wüsten, was für Irrung sich zwischen den Gewerken auff Altenberge und der Herrschaft daselbst der Holzschläge [illegible] und des gezeugs halber erhalten, wie wir ihr beschwerliche mündliche und schriftliche klagen derhalben eine Zeitlang an uns gelangt, welche abzuhelffen wir auch außerhalb der Hauptmann durch eine Commission den 20 Juli von Lauenstein und [illegible] und besichtigen, beide Irrung zu hören und zu vergleichen, daß der Herr und verhalten einen gewissen Holz und kein Theil künftig zu klagen billich ursach haben möchte, solten wir wohl leiden können, das die selbe Commission, wie sich gebührt, nachgesetzt die selbst aber derselbige denen [illegible]